

Pfändung des Arbeitseinkommens und Verbraucherinsolvenz.

Von Prof. Günther *Helwich*, FHVR Niedersachsen und Dipl. Rechtspflegerin Nina *Frankenberg*, AG Hannover. Lexxion Verlag, Berlin. 5. Aufl, 2007, 189 S., geb., 24.90 €

Insbesondere für den als Drittschuldner beteiligten Arbeitgeber bietet das Buch eine anhand von zahlreichen Berechnungsbeispielen praxisnah aufbereitete Darstellung der Lohnpfändung. In weiteren Kapiteln werden die Pfändung von Sozialleistungen, die Kontopfändung sowie die Verbraucherinsolvenz und die Restschuldbefreiung behandelt. Dem beschränkten Umfang des Werkes Rechnung tragend, haben die Autoren innerhalb dieser weiteren Themen allerdings nur die jeweiligen Grundsätze und Schwerpunkte behandelt. Zur Lohnpfändung werden zunächst die Drittschuldnererklärung sowie die Berechnung des maßgebenden Nettolohns erläutert. Dabei gehen die Autoren auf das Problem des sich aus § 850 e Nr. 1 ZPO ergebenden Bruttoabzugs von Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ein. Auch wenn entgegen der wohl h. M. dieser Bruttoabzug abgelehnt wird, so kann wohl nicht wie im „Praxisproblem 4“ dargestellt das Urlaubsgeld einfach ignoriert und die pfändbaren Lohnanteile aus dem Betrag bestimmt werden, der ohne Sonderzahlung zur Verfügung stünde. Vielmehr ist der ausgezahlte Nettobetrag entsprechend den Bruttoanteilen von Regellohn und Sonderzahlung ins Verhältnis zu setzen. Wenn danach — wie im genannten Berechnungsbeispiel — der Regellohn und das Urlaubsgeld jeweils 4.500 € brutto ausmachen und ein Gesamtnettoloohn von 5.000 € anfällt, dann sind die pfändbaren Lohnanteile aus 2.500 € zu berechnen. Dass sich die Bestimmung des unpfändbaren Anteils einmaliger Vergütungsansprüche gemäß § 850 i ZPO an dem für die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen geltenden § 850 d ZPO und nicht an den großzügigeren Grenzen des § 850 c ZPO orientiert, ist zumindest nicht unstrittig (vgl. BGH v. 12.12.2003, Rpfleger 2004,361). Die Ausführungen zur Zusammenrechnung mehrerer Einkommen oder des Einkommens mit Sozialleistungen lassen die Abgrenzung zwischen dem unpfändbaren Grundbetrag im Sinne des § 850 c Abs. 1 ZPO und dem unpfändbaren Mehrbetrag im Sinne des § 850 c Abs. 2 ZPO vermissen. Aufgrund der Anordnung des Vollstreckungsgerichts hat der Drittschuldner des „Zweiteinkommens“ nur noch den unpfändbaren Mehrbetrag an den Schuldner abzuführen, was zur Folge hat, dass eine Absprache mehrerer beteiligter Drittschuldner nur erforderlich wird, wenn das „Ersteinkommen“ nicht ausreicht, um den unpfändbaren Grundbetrag abzudecken. Unbeachtet blieb die Entscheidung des BGH v. 20.12.2006 (Rpfleger 2007,207), wonach für den Fall, dass die auf ein Konto überwiesenen Sozialleistungen nicht innerhalb der Schonfrist abgehoben werden, Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO gewährt werden kann. Die Notwendigkeit einer Vollstreckungserinnerung hat sich damit erledigt. Bei der Darstellung der Kontopfändung sollte in der nächsten Auflage das Postgiroamt gestrichen werden. Auch die Ausführungen zur Verbraucherinsolvenz sind nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren findet seit 1.12.2001 nur noch fakultative Anwendung und ist deshalb in der Praxis selten geworden. Insgesamt weisen die Ausführungen zur Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz einige Ungenauigkeit auf. Letztlich bietet das Buch aber den angesprochenen Arbeitgebern eine gute Hilfestellung bei der Abwicklung von Lohnpfändungen.

Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel, Schwabmünchen